



HANNOVER. Anlässlich der Pressemitteilungen von SPD und Grüne zum Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 12.12.2012 zur Nachzahlung von Sozialleistungen an Asylsuchende stellt das Innenministerium folgendes klar:

„Die Behauptungen von SPD und Grüne sind sachlich falsch. Zunächst ist klar zu stellen: Beklagter war die Stadt Göttingen, nicht das Innenministerium! Der grundsätzliche Vorrang von Wertgutscheinen ergibt sich aus dem bundesgesetzlichen § 3 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Gewährung von Geldleistungen kommt nur unter besonderen Umständen in Betracht. Daran hat sich auch grundsätzlich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nichts geändert. Bzgl. der **Nachzahlungen** ist es den Leistungsbehörden, also den Kommunen überlassen worden zu prüfen, ob ein Nachzahlungsanspruch ausnahmsweise in Geld abgegolten werden kann. Entsprechendes ergibt sich aus dem Hinweis des Innenministeriums vom 15.08.2012 an den Landkreis Göttingen. Eine Weisung zur Ausgabe von Wertgutscheinen in Nachzahlungsfällen hat es vom Innenministerium nicht gegeben. Diese Entscheidung wurde ausdrücklich den Kommunen selbst überlassen!“